

RS OGH 2019/9/18 7Ob97/19v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2019

Norm

VersVG §50

VersVG §54

1. VersVG § 50 heute
2. VersVG § 50 gültig ab 06.04.1959

1. VersVG § 54 heute
2. VersVG § 54 gültig ab 06.04.1959

Rechtssatz

Eine Versicherung nach Positionen liegt dann vor, wenn im Vertrag zwischen mehreren Sachinbegriffen unterschieden und für jeden eine eigene Versicherungssumme gebildet wird. Sie liegt auch dann vor, wenn am Ende eine Gesamtversicherungssumme gebildet wird. Die Rechtsfolge der Bildung von Positionen besteht darin, dass jede Position im Hinblick auf Versicherungswert und Versicherungssumme so behandelt wird, als würde ein eigener Versicherungsvertrag vorliegen.

Entscheidungstexte

- RS0132843">7 Ob 97/19v
Entscheidungstext OGH 18.09.2019 7 Ob 97/19v
Veröff: SZ 2019/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132843

Im RIS seit

22.11.2019

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>